

## **FMA-Wegleitung 2018/43 – Antrag auf Genehmigung der Änderung der Firma einer Treuhandgesellschaft**

Wegleitung zur Einreichung eines Antrages für Treuhandgesellschaften auf Genehmigung der Änderung der Firma gemäss Treuhändergesetz (TrHG)

Adressaten:	Treuhandgesellschaften als Antragsteller gemäss Treuhändergesetz (TrHG)
Betrifft:	Art. 22 Abs. 2 Bst. c TrHG
Publikationsort:	FMA-Website
Publikationsdatum:	28.12.2018
Letzte Änderung:	01.02.2022

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

### **1. Allgemeines**

Die Änderung der Firma einer Treuhandgesellschaft bedarf nach Art. 22 Abs. 2 Bst. c TrHG einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA. <sup>1</sup>

Die Gebühr für die Genehmigung der Änderung der Firma einer Treuhandgesellschaft beträgt nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 2 Bst. h CHF 500.00.

### **2. Hinweise zum Verfahren**

Die FMA übermittelt der Antragstellerin binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Ab Vorliegen des vollständigen Antrags entscheidet die FMA innert sechs Wochen. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

### **3. Einzureichende Unterlagen <sup>2</sup>**

- schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:
  - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Änderung der Firma einer Treuhandgesellschaft“);
  - Angabe der beabsichtigten Firma; <sup>3</sup>
- Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit nach Art. 11 TrHG, lautend auf die neue Firma; <sup>4</sup>

### **4. Erläuterungen**

<sup>1</sup> Bei einer blossen Änderung der Rechtsform bedarf es keiner Genehmigung und damit auch keines formellen Antrags. In einem solchen Fall ist eine schriftliche Mitteilung an die FMA mit Angabe der neuen Rechtsform und der Bestätigung, dass sich hinsichtlich der qualifizierten Beteiligungen sowie der Zusammensetzung der Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsleitung nichts ändert, ausreichend. Darüber hinaus ist entweder mit der Mitteilung ein an die neue Rechtsform angepasster Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit zu erbringen o-

der es ist unverzüglich nach Kenntnisnahme der Änderung durch die FMA ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Tritt eine Treuhandgesellschaft in Liquidation, so ist der FMA lediglich die an den Liquidationsstatus angepasste Firma unter Beibringung eines aktuellen Handelsregistrauszuges anzuzeigen. Nach erfolgter Löschung der Treuhandgesellschaft ist der FMA eine erneute Anzeige samt Handelsregistrauszug einzureichen.

- <sup>2</sup> Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der Antragstellerin stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.
- <sup>3</sup> Nach Art. 19 Abs. 2 TrHG haben Treuhandgesellschaften eine Firma zu wählen, die weder irreführend ist noch gegen finanzmarktaufsichtsrechtliche Erlasse verstösst. Sie haben im Geschäftsverkehr in geeigneter Weise auf die Treuhandtätigkeit hinzuweisen.
- <sup>4</sup> Treuhandgesellschaften sind verpflichtet, zur Deckung der aus der Verletzung der Pflichten im Zusammenhang mit ihren beruflichen Tätigkeiten entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung oder eine andere finanzielle Sicherheit nachzuweisen.

Die Haftpflichtversicherung muss eine Versicherungssumme in Höhe von mindestens einer Million Franken für jeden Schadensfall und zwei Millionen Franken für alle Schadensfälle eines Jahres vorsehen. Zudem muss die Haftpflichtversicherung für sämtliche Fälle der Beendigung der Berufstätigkeit eine Nachhaftung für mindestens drei Jahre vorsehen und im Falle eines Versicherungsverwechslens auch die Übernahme des Vorrisikos sicherstellen. Ferner darf der Selbstbehalt höchstens 10 % der Versicherungssumme pro Schadensfall betragen.

Der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung hat mindestens den Inhalt der Deckungsbestätigung zu enthalten, welche auf der Website [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li) als Formular zum Download zur Verfügung steht.

Bei einer Befreiung von der Haftpflichtversicherung nach Art. 11 Abs. 2 Bst. a TrHG (Mitversicherung) muss ebenfalls der Nachweis einer Deckungsbestätigung erbracht werden, wobei die mitversicherte(n) Person(en) namentlich in der Deckungsbestätigung anzuführen ist/sind.

Sollen mögliche Schadenersatzansprüche nicht durch eine Haftpflichtversicherung, sondern durch eine andere finanzielle Sicherheit gedeckt werden, ist von der Antragstellerin ein entsprechender Nachweis im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Bst. b TrHG bei der FMA einzureichen.

## 5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: Februar 2022